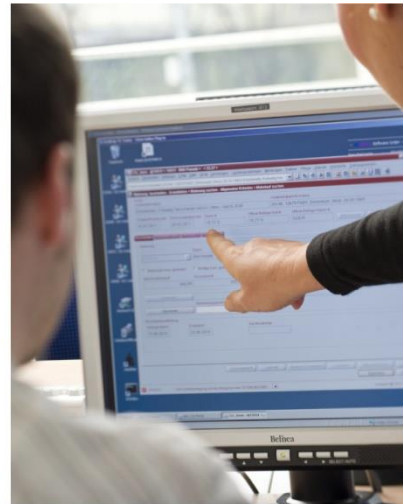


ANWENDERINFORMATIONEN

BITMARCK_21c|ng 90/25



Inhaltsverzeichnis

1	ERP-Systeme.....	3
1.1	ERP-Basisprodukt „Finanzen“	3
1.1.1	Umsetzung „Verification of Payee“ (VoP).....	3
1.1.2	Aktualisierung des Kontenplans der Pflegeversicherung im ERP-System und im BITMARCK_21c ng	4
1.1.3	Aktualisierung des Kontenplans der Krankenversicherung im ERP-System und im BITMARCK_21c ng	4
2	Beiträge	5
2.1	Einnahmeinformation erfassen	5
2.1.1	Anwendung – “Neu mit Vorlage”	5

1 ERP-Systeme

1.1 ERP-Basisprodukt „Finanzen“

1.1.1 Umsetzung „Verification of Payee“ (VoP)

Mit Anwenderinformation 85/25 vom 29.08.2025 informierten wir über den aktuellen Stand der Umsetzung der „Verification of Payee“ (VoP) für das ERP-Basisprodukt „Finanzen“.

Wir haben nun eine entsprechende Softwareanlieferung der Wilken Softwaregroup erhalten.

Um eine frühere Auslieferung der Software zu erreichen, wurden die Softwareanpassungen für „VoP“ zum einen von anderen Softwareanpassungen separiert und zum anderen für die Auslieferung ein neues Release „ERP 25_3_NL“ aufgelegt. Die Marktfreigabe dieses Releases ist für den 17.09.2025 vorgesehen.

Mit diesem Release stehen in „Zahlungsverkehr ausführen (CF21)“ unter Datenträger für „Nachrichtentyp Multicom/SOAP“ neue Nachrichtentypen zur Verfügung mit denen Zahlungsdateien für SEPA-Überweisungen sowie SEPA-Echtzeitüberweisungen mit einer „VoP“-konformen Auftragsart („CTV“ oder „CIV“ statt „CCT“ oder „CIP“) erstellt und an BIT-MARCK_21c|ng (IS) übergeben werden können.

Eilüberweisungen (Auftragsart „CCU“) sind von den Regelungen zur „VoP“ nicht betroffen. Diese sind weiterhin ohne „VoP“-Prüfung durchzuführen.

Ergänzend möchten wir auf eine Stellungnahme der Bafin zur „VoP“-Prüfung für Zahlungsdateien mit nur einem Überweisungsauftrag aufmerksam machen, die wir nachfolgend auszugsweise zitieren:

„... Bei geringem Zahlungsaufkommen kann es in Einzelfällen durch den Zahlungsdienstnutzer zur Einreichung von Dateien mit lediglich einem Überweisungsauftrag beim Zahlungsdienstleister kommen. Die Bafin wird es in diesen Fällen aufsichtlich nicht beanstanden, wenn ein Zahlungsdienstleister auch bei Dateien mit nur einem Überweisungsauftrag, die mittels Verfahren der Datenfernübertragung eingereicht werden, dem Zahler, der nicht Verbraucher ist, einen Verzicht auf die Empfängerüberprüfung anbietet. Die Duldung gilt bis auf Weiteres. Die BaFin behält sich ausdrücklich vor die Umsetzung und die aufsichtliche Duldung erforderlichenfalls zu überprüfen.“

Die vollständige Stellungnahme kann über folgenden Link aufgerufen werden:

https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/ZahlungsdienstePSD2/VOEchtzeitueberweisung/gen/FAQ/FAQ_node.html?cms_gtp=19976736_list%253D2#ID_19976730

Somit wird den Zahlungsdienstleistern ein unterschiedliches Verhalten bei der Verarbeitung Einzeltransaktionen im Rahmen von SEPA-Überweisung/SEPA-Echtzeitüberweisung ermöglicht.

Aus diesem Grund hat sich der Softwarehersteller entschieden, aktuell keine automatische Umwandlung der Auftragsarten bei SEPA-Überweisungen (Auftragsart „CCT“) und SEPA-Echtzeitüberweisungen („CIP“) auf die „VoP“-Auftragsarten „CTV“ und „CIV“ vorzunehmen, wenn die Datei nur einen Überweisungsauftrag enthält.

Sollte ein Zahlungsdienstleister für Zahlungsdateien, die nur einen Überweisungsauftrag enthalten, zwingend eine Zahlungsdatei mit einer „VoP“-konformen Auftragsart erwarten, so muss beachtet werden, dass bei Erstellung des Regulierungsvorschlages ein entsprechende Nachrichtentyp mit „VoP“-Prüfung bei „Nachrichtentyp Multicom/SOAP“ ausgewählt wird.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Freigabedokumentation, die mit der Marktfreigabe veröffentlicht wird.

1.1.2 Aktualisierung des Kontenplans der Pflegeversicherung im ERP-System und im BITMARCK_21c|ng

Mit Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 04.08.2025 wurde der Kontenrahmen der sozialen Pflegeversicherung angepasst.

Aufgrund von entsprechenden Nachfragen möchte wir hierzu informieren, dass es für diesen Erlass keine Dateien zur Aktualisierung des Kontenplans sowie der Übernahme der Stammdatentexte geben wird, da von den Anpassungen nur Konten des Gesundheitsfonds betroffen sind.

Die mit dem Erlass des BMG vom 21.01.2025 ab 01.01.2026 neu eingefügten Konten in der Kontengruppe 92 (vgl. Anwenderinformation 11/2025 vom 23.01.2025) werden rechtzeitig vor dem Jahreswechsel in einer „Sonderlieferung“ zur Verfügung gestellt.

1.1.3 Aktualisierung des Kontenplans der Krankenversicherung im ERP-System und im BITMARCK_21c|ng

Mit Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 03.09.2025 wurde der Kontenrahmen der Krankenversicherung angepasst.

In diesem Erlass sind auch Anpassungen (neue Konten und Bezeichnungsänderungen) enthalten, die infolge der Neugliederung der Kontenklassen 4 und 5 (vgl. Sondererlass des BMG vom 01.07.2025) erst das Geschäftsjahr 2027 betreffen.

Diese Anpassungen wurden in die Dateien zur Aktualisierung des Kontenplans sowie der Übernahme der Stammdatentexte für den Erlass vom 03.09.2025 noch nicht aufnehmen, da es im Jahr 2026 separate Dateien für die neu strukturierten Kontenklassen 4 und 5 geben wird.

Ansprechpartner für alle Fachberater der ISC im Rahmen des Second-Level-Supports für das ERP-Basisprodukt bei BITMARCK ist Mark Schilla (Telefon 0201/1766 2679) oder unser Service Desk unter Telefon: 0800 BITMARCK (0800 24862725), Telefax 0800 BITMARCK-FAX (0800 24862725329) oder E-Mail: servicedesk@bitmarck.de.

2 Beiträge

2.1 Einnahmeinformation erfassen

2.1.1 Anwendung – “Neu mit Vorlage”

Aktuell werden immer wieder Fälle von verschiedenen Krankenkassen gemeldet, bei denen in der Anwendung Einnahmeinformation Button “Neu mit Vorlage” innerhalb der Erfassung eines Jahreswertes ein fehlerhafter Monatswert beim Abspeichern dargestellt wird.

Wir weisen daher darauf hin, die Anwendung “Neu mit Vorlage” nicht zu nutzen oder bei der Erfassung eines Jahreswertes den Monatswert zu kontrollieren.

Die Analyse des Fehlers dauert noch an.

Primärer Ansprechpartner bei Rückfragen zu diesen Themen ist für alle Krankenkassen im Rahmen des First-Level-Supports der zuständige Fachberater bei Ihrem betreuenden Service-Centrum (ISC).

Ansprechpartner für alle Fachberater der ISC im Rahmen des Second-Level-Supports bei BITMARCK sind die bekannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Abteilung Fachlicher Support oder unser Service Desk unter Telefon: **0800 BITMARCK** (0800 24862725), Telefax **0800 BITMARCKFAX** (0800 24862725329), E-Mail: servicedesk@bitmarck.de.